

März 2007

Das Rentenmodell der katholischen Verbände

Kurzfassung
der Ergebnisse der
ifo-Studie

1. Das Rentenmodell der katholischen Verbände

Das Rentenmodell der katholischen Verbände ist entstanden als Antwort auf die Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme, zu nennen sind hier insbesondere die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, der drastische Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, der demographische Wandel und die Zunahme von unterbrochenen Erwerbsbiographien. Die aktuellen Reformmaßnahmen berücksichtigen diese Entwicklungen nur unzureichend und bieten daher keine tragfähige Zukunftsperspektive. Der Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet zunehmend das verfassungsrechtlich verankerte Gebot sozialer Sicherheit, das Risiko einer wachsenden Verbreitung von Altersarmut nimmt deutlich zu.

Herausforderungen

Das vorrangige Ziel des Rentenmodells ist daher die Gewährleistung sozialer Sicherheit im Alter und die Stärkung des solidarischen Ausgleichs in der Gesellschaft. Dazu tragen die drei Stufen der solidarischen Alterssicherung bei:

Ziele

Die Sockelrente schafft für jeden Menschen im Rentenalter eine Mindestsicherung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums unabhängig von der individuellen Erwerbsbiographie. Die Einbeziehung aller in die Solidarität entlastet entscheidend den Faktor Arbeit und senkt die Beiträge für die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung.

Stufe 1

Die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung ist leistungsorientiert, Dauer und Höhe der Beiträge entscheiden über die spätere Rentenhöhe. Sie garantiert gemeinsam mit der Stufe 1, dass auch weiterhin die Ansprüche aus Erwerbs- und Familienarbeit ein gutes Leben im Alter sichern.

Stufe 2

Die betriebliche und private Altersvorsorge ergänzen die beiden ersten Stufen. Alle drei Stufen zusammen sichern zukünftig, dass bei veränderten Erwerbsbiographien eine Lebensstandardsicherung im Alter gewährleistet wird.

Stufe 3

Die Einbeziehung aller Einkünfte und aller Einwohnerinnen und Einwohner stärkt die Solidarität und schafft einen umfassenden Ausgleich in unserer zunehmend gespaltenen Gesellschaft.

Solidarischer Ausgleich

Das Rentenmodell wird von fünf katholischen Verbänden, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB), der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), dem Familienbund der Katholiken (FDK), dem Kolpingwerk und der Katholischen Landvolkbewegung Deutschland in die politische Debatte zur zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung eingebracht. In den zurückliegenden Diskussionen wurde dabei zunehmend die Frage nach der langfristigen Finanzierbarkeit und der verfassungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Rentenmodells gestellt. Die jetzt vorliegende Studie zum Rentenmodell hat sich mit diesen Fragestellungen befasst.

Politische Diskussion

2. ifo-Studie zum Rentenmodell: Arbeitsauftrag und Grundannahmen

Im Juli 2006 wurde ein Gutachten zum Rentenmodell der katholischen Verbände vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), von der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) und dem Familienbund der Katholiken (FDK) in Auftrag gegeben.

Auftraggeber

Arbeitsauftrag war, eine Machbarkeitsstudie zum Rentenmodell zu erstellen. Untersucht wurden die langfristige Finanzierbarkeit, das Versorgungsniveau, die Verteilungswirkungen, ökonomische Rückwirkungen und rechtliche Fragestellungen der Umsetzbarkeit des Modells.

Arbeitsauftrag

Die Studie wurde vom ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München, Forschungsbereich „Sozialpolitik und Arbeitsmärkte“ (langfristige Projektionen und Modellrechnungen zur Finanzierbarkeit) in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, (rechtliche Fragestellungen) erstellt und im Februar 2007 abgeschlossen.

Auftragnehmer

Die langfristigen Projektionen und Modellrechnungen der Studie beruhen auf den von den Verbänden konkretisierten und aktualisierten Grundannahmen zum Rentenmodell. Stichtag für den Übergang ist der 01.01.2007. Abweichend von den bisherigen Annahmen wird die Höhe der Sockelrente auf den derzeit geltenden Betrag der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Grundsicherung im Alter und der Sozialhilfe von 345 EUR monatlich für Alleinstehende in den alten Bundesländern festgelegt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird ein Beitrag von Rentnerinnen und Rentnern zur Sockelrente bei den Modellrechnungen nicht berücksichtigt.

Grundannahmen zum Rentenmodell

Bei den Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird die seit November 2006 vorliegende mittlere Variante (1-W2) der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung verwendet. Die Annahmen zur langfristigen Entwicklung des Arbeitsmarktes orientieren sich bis 2019 an denen des Rentenversicherungsberichts 2005, für den Zeitraum danach an den Daten der Rürup-Kommission 2003. Damit ist die Vergleichbarkeit mit den offiziellen Berechnungen zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Alterssicherung gegeben. Die langfristigen Projektionen und Modellrechnungen unter geltendem Recht bzw. bei Einführung des Rentenmodells wurden mit Hilfe des CESifo-Rentenmodells erstellt.

Grundannahmen für die Projektionen

Bei den langfristigen Berechnungen wird die aktuelle rechtliche Grundlage der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr durchgängig berücksichtigt. Der Beitragssatz zur Sockelrente wird alternativ mit einer erhöhten Abgabebemessungsgrenze von 100.000 EUR West bzw. 83.800 EUR Ost berechnet.

Varianten für die Berechnungen

Es werden Modellrechnungen für drei Reformvarianten erstellt:

1. Basisvariante ohne und mit Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge
2. Reformvariante mit Ausbau der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung durch Einbeziehung aller neu in das Erwerbsleben eintretenden Personen unabhängig vom Erwerbsstatus in die Stufe 2
3. Reformvariante mit Finanzierung der Sockelrente aus Bundesmitteln und mit einem erhöhten Rentenniveau im Vergleich zur Basisvariante.

Reformvarianten

3. Ergebnisse der ifo-Studie

3.1 Basisvariante

Die Berechnungen zu den Beitragssätzen und den Rentenniveaus weisen im Vergleich zum geltenden Recht grundsätzlich positive Ergebnisse auf auch im Hinblick auf die langfristige Entwicklung bis 2050/2060.

**Positive
Ergebnisse**

Der Beitragssatz zur Sockelrente beträgt 5,3% der Summe der positiven Einkünfte aller Steuerpflichtigen bei Einführung im Jahr 2007. Der Abgabensatz bleibt bis etwa 2028 stabil und steigt dann bis 2050 auf 6,4% (Rentenalter 65 Jahre) bzw. auf 6,3% (Rentenalter 67 Jahre). Die Heraufsetzung der Abgabenbemessungsgrenze von 63.000 auf 100.000 EUR West und von 54.600 auf 83.000 EUR Ost bewirkt eine Absenkung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte.¹

**Beitragssatz zur
Sockelrente**

Bei einer Rentenhöhe (Stufe 1 und 2 zusammengefasst) von 1.045 EUR brutto (950 EUR netto) monatlich nach 40 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst kann der aktuelle Rentenwert in der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung auf 67% des derzeitigen Betrages d.h. 17,50 EUR West und 15,40 EUR Ost reduziert werden. Die Bundesmittel zur gesetzlichen Rentenversicherung werden im Verhältnis 40:60% den Stufen 1 und 2 zugeordnet.

**Aktueller
Rentenwert**

Der Beitragssatz zur Arbeitnehmerpflichtversicherung beträgt 14,6% (paritätisch finanziert von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit je 7,3%) bei Einführung 2007. Aufgrund der relativ günstigen Arbeitsmarktentwicklung sinkt der Beitragssatz in der Pflichtversicherung für einige Jahre bis etwa 2020 ab und steigt dann bis 2050 auf 18,2% (Rentenalter 65 Jahre) bzw. auf 16,8% (Rentenalter 67 Jahre).

**Beitragssatz zur
Arbeitnehmer-
Pflichtver-
sicherung**

Bei Einführung des Rentenmodells entspricht der Gesamtbeitragssatz von Stufe 1 und 2 zusammen in der Höhe dem derzeit geltenden Beitragssatz von 19,9%. Langfristig liegt die Summe der Abgabensätze im Rentenmodell um gut 2 Prozentpunkte unter dem Beitragssatz nach geltendem Recht, was im Wesentlichen auf die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zurückzuführen ist.

**Gesamt-
beitragssatz**

¹ Durch die Einbeziehung der positiven Einkünfte der Rentnerinnen und Rentner in die Finanzierung der Sockelrente könnte der Beitragssatz um 0,3 Prozentpunkte auf 5,0% abgesenkt werden.

Mit der Finanzierung der Sockelrente aus allen positiven Einkünften sinkt die Abgabenbelastung der Arbeitgeber gegenüber dem geltendem Recht zunächst um etwa 2,5 und bis 2050 um etwa 4 Prozentpunkte, während die der Arbeitnehmer in Bezug auf das sozialversicherungspflichtige Erwerbseinkommen um etwa 2,5 und langfristig um 2 Prozentpunkte steigt.

**Abgabenbelastung
Arbeitgeber/
Arbeitnehmer**

Langfristig ab 2053 liegt das Brutto-Standardrentenniveau der Zugangsrenten nach 40 bis 42 Beitragsjahren leicht oberhalb dem nach geltendem Recht. Das in der Übergangsphase zeitweise etwas niedrigere Rentenniveau ist auf den langsameren Aufbau der Sockelrente zurückzuführen und kann durch modifizierte Übergangsregelungen korrigiert werden. Zu beachten ist, dass im Rentenmodell die Absenkung des Rentenniveaus Versicherte mit verschiedenen hohen Einkommen unterschiedlich trifft. Die Einführung einer einheitlichen Sockelrente führt dazu, dass bei hoher Entgeltpunktzahl die Rentenniveausenkung stärker, bei niedriger Entgeltpunktzahl weniger stark ausfällt. Das Rentenmodell sorgt damit für einen solidarischen Ausgleich.

Brutto-Standardrentenniveau

Der vollständige Übergang zum Rentenmodell erstreckt sich im Bereich der Sockelrente bis 2057/2060, in der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung bis 2050/2052. Im Rentenbestand ist die Reform bis 2050 für etwa zwei Drittel aller laufenden Renten maßgeblich, der vollständige Übergang wird bis 2085 erreicht. Während der Übergangsphase kann die Finanzierung über einen Finanzausgleich zwischen Stufe 1 und 2 gestaltet werden.

Übergangsphase

Verteilungswirkungen

Die Verteilungswirkungen des Rentenmodells werden anhand von verschiedenen Männer- und Frauenerwerbsbiographien (mit unterschiedlichen Einkommen, mit und ohne kinderbedingten Erwerbspausen, mit durchbrochenen Erwerbsverläufen) für die Geburtsjahrgänge 1950, 1975 und 2000 untersucht. Dabei wird das über den ganzen Lebenszyklus verfügbare Einkommen im Vergleich zum geltenden Recht hinsichtlich der Beitrags- und Leistungsseite aufgeschlüsselt und abschließend zum „Rest-Lebenseinkommen“ aufsummiert.

Modellrechnungen für unterschiedliche Erwerbsbiographien

Die Verteilungswirkungen des Rentenmodells zeigen einen klaren Trend: Durch die Einführung der Sockelrente mit dem Rentenmodell fallen Renten aus kontinuierlichen Erwerbsbiographien mit überdurchschnittlichen Einkommen tendenziell geringer aus, Renten aus unterbrochenen Erwerbsbiographien mit unterdurchschnittlichem Einkommen fallen höher aus.

Solidarischer Ausgleich

Bei der Umsetzung des Rentenmodells kommt es in Bezug auf das Lebenseinkommen für die Geburtsjahrgänge 1975 und 2000 in den meisten Fällen zu Einkommensverlusten im Vergleich zum geltenden Recht. Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe: Die höhere Beitragsbelastung, die sich bei den jüngeren Jahrgängen verstärkt auswirkt, das etwas niedrigere Rentenniveau in der Übergangsphase und die Ablösung der Hinterbliebenenversorgung durch das Ehegatten-

Änderung des Lebenseinkommens

Rentensplitting bei den Frauenerwerbsbiographien. Mögliche positive Auswirkungen der Entlastung der Arbeitgeberseite wie z.B. ein größeres Arbeitsplatzangebot, höhere Löhne, mehr Investitionen der Unternehmen, steigende Kapitaleinkünfte, sinkende Preise, werden in den Verteilungswirkungen und Berechnungen zum Lebenseinkommen nicht berücksichtigt.

Mit einem gezielten Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge modifizieren sich die Verteilungseffekte. Die Berechnungen dazu beruhen auf der Annahme, dass ab Einführung des Rentenmodells alle Arbeitgeber die Hälfte der bei ihnen anfallenden Senkung der Lohnnebenkosten für eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufwenden. Dabei kommt es in allen Fällen zu Nettoeinkommenszuwächsen und in den weitaus meisten Fällen zu einem höheren Lebenseinkommen im Vergleich zum geltenden Recht. Verluste durch die höhere Beitragsbelastung werden so mehr als ausgeglichen.

Positive Verteilungseffekte bei Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge

Ökonomische Rückwirkungen

Durch die Einführung des Rentenmodells ergeben sich langfristig Einsparungen in Höhe von 4,7 bis 8,1 Mrd. EUR pro Jahr durch Entlastung bei der Grundsicherung im Alter, der Beamtenversorgung, den Lohnnebenkosten der öffentlichen Arbeitgeber. In der Anfangsphase stehen dem Mehrbelastungen in Höhe von bis zu 1,1 Mrd. EUR gegenüber.

Langfristige Einsparungen

Die Auswirkungen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes sind ambivalent. Aufgrund der höheren Abgabenbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt es nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Angebots an Arbeitskräften.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Denkbar sind verbesserte Erwerbsanreize für Erwerbstätige mit unterdurchschnittlichem Einkommen und durchbrochenen Erwerbsbiographien.

Durch Senkung der Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber kann es zu einer erhöhten Nachfrage nach Arbeitskräften kommen.

Spielräume für die betriebliche Altersvorsorge

Aufgrund der höheren Abgabenbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergibt sich kein Spielraum für eine verstärkte private Altersvorsorge.

Gezielter Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge

Der Spielraum für die betriebliche Altersvorsorge ist groß: Die Senkung der Lohnnebenkosten kann zu einem gezielten Ausbau genutzt werden. Zu klären ist, ob betriebliche Altersvorsorge in obligatorischer Form erfolgen soll und welche staatlichen Regulierungen notwendig sind.

3.2 Reformvariante mit Ausbau der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung

Der strukturelle Wandel der Erwerbsarbeit zeigt sich insbesondere in dem drastischen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Seit 1991 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 30,0 auf 26,2 Mio. um 13% zurückgegangen. Die Zahl der Vollzeit-Beschäftigten hat im gleichen Zeitraum um 5 Mio. bzw. 18% abgenommen. Seit dem Frühjahr 2001 ist ein Verlust von rd. 100.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen pro Quartal festzustellen.²

Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Da die Finanzierung der Sozialversicherungen zu einem großen Teil auf der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruht, besteht die Gefahr, dass der wachsenden Zahl von Leistungsempfängern mittelfristig eine zu geringe Zahl von Beitragszahlern gegenübersteht. Hinzu kommt, dass immer mehr Menschen aus den sozialen Sicherungssystemen herausfallen. In der politischen Diskussion gewinnt daher der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung an Bedeutung (vgl. dazu Aussagen der Gewerkschaften, von Sozialverbänden, der Deutschen Rentenversicherung).

Reformoption Erwerbstätigenversicherung

Durch den Aufbau einer Sockelrente im Rentenmodell erhalten alle Einwohnerinnen und Einwohner eine Mindestsicherung im Alter unabhängig von ihrer Erwerbsbiographie.

Ausbau der Stufe 2 zu einer Erwerbstätigenversicherung

Darüber hinaus wird in der Studie die Reformvariante mit Ausbau der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung untersucht. In dieser Variante werden alle neu in das Erwerbsleben eintretenden Personen unabhängig von ihrem Erwerbsstatus (d.h. auch Selbständige, Freiberufler und Beamte) in die Stufe 2 einbezogen. Ansonsten gibt es keine Veränderungen zu den Grundannahmen der Basisvariante.

Die Summe der Abgabensätze kann langfristig bis 2050 annähernd auf heutigem Niveau gehalten werden. Der Gesamtbeitragssatz beträgt 20,8% in der Reformvariante Erwerbstätigenversicherung, im Vergleich zu 23,1% in der Basisvariante und 25,4% im geltenden Recht bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Damit ist die Abgabenbelastung langfristig um 4,6 Prozentpunkte geringer als im geltenden Recht und um 2,3 Prozentpunkte geringer als in der Basisvariante. Das Brutto-Standardrentenniveau liegt in dieser Reformvariante langfristig um etwa 3 bzw. 2 Prozentpunkte höher im Vergleich zum geltenden Recht und zur Basisvariante des Rentenmodells.

Positive Ergebnisse der Reformvariante

² IAB Kurzbericht, Ausgabe 26 / 28.12.2005

3.3 Reformvariante mit Finanzierung der Sockelrente aus Bundesmitteln und höherem Rentenniveau

Auf Vorschlag des Ministeriums wird in der Studie als alternative Option zur Umsetzung des Rentenmodells die Reformvariante mit Finanzierung der Sockelrente allein aus Bundesmitteln und einem höheren Rentenniveau untersucht. Dabei steht im Zeitablauf ein immer geringerer Teil der Bundesmittel für die Finanzierung der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung zur Verfügung. Die Netto-Rente bleibt für einen Standardrentner mit 45 Beitragsjahren konstant (Basisvariante: konstantes Rentenniveau für einen Standardrentner mit 40 Beitragsjahren). Das Niveau der Leistungen der Sockelrente bleibt unverändert.

**Reformoption
Steuerfinanzierung der Sockelrente**

Mit dieser Reformoption sollen die höhere Abgabenbelastung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Vergleich zum geltenden Recht und das zeitweilige leichte Absinken des Rentenniveaus in der Übergangsphase vermieden werden.

Der aktuelle Rentenwert im Rentenmodell sinkt auf 18,47 EUR West und 16,23 EUR Ost (71% des aktuellen Rentenwertes) und liegt damit etwas höher als im Vergleich zur Basisvariante.

Ergebnisse der Reformvariante

Der Beitragssatz zur Arbeitnehmer-Pflichtversicherung (paritätische Finanzierung) liegt zunächst auf heutigem Niveau, fällt langfristig geringfügig höher aus als die Summe der Abgabensätze in der Basisvariante des Rentenmodells, was auf die breitere Einnahmehasis der Sockelrente zurückzuführen ist. Im Vergleich zum geltenden Recht fällt der Beitragssatz langfristig um etwa 2 Prozentpunkte geringer aus. Der auf die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung entfallende Anteil des Bundeszuschusses sinkt von 29,5% im Jahr 2007 auf 20% im Jahr 2050, danach weiter auf 13 bis 15%.

Das Brutto-Standardrentenniveau nach 40 bis 42 Beitragsjahren liegt langfristig etwas höher im Vergleich zum geltenden Recht und zur Basisvariante. Das zeitweise Absinken des Rentenniveaus in der Übergangsphase wird vermieden

In dieser Reformvariante ergeben sich keine Spielräume für die Absenkung der Lohnnebenkosten und für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge und kein positiver Effekt auf die Arbeitsnachfrage. Bei den Verteilungswirkungen ergeben sich überwiegend finanzielle Vorteile im Vergleich zum geltenden Recht.

3.4 Rechtliche Bewertung

Die rechtliche Würdigung des Rentenmodells fällt grundsätzlich positiv aus. Es werden keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgeführt, die der Umsetzung des Rentenmodells entgegenstehen. Problematisiert wird die Beitragsfinanzierung der Sockelrente und die Einführung eines obligatorischen Rentensplittings, die im Hinterbliebenenfall in vielen Fällen zu einer niedrigeren sozialen Sicherung führt.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken

4. Schlussfolgerungen

- Das Rentenmodell der katholischen Verbände ist für den gesamten Zeitablauf der Projektion mit den vom ifo Institut errechneten Beiträgen finanzierbar.
- Die Einbeziehung aller positiven Einkünfte in die Finanzierung führt langfristig zu einem geringeren Beitragssatz und einem höheren Rentenniveau.
- Mit Einführung der Sockelrente und der verstärkten Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenmodell wird Altersarmut, im Vergleich zum geltenden Recht, zukünftig besser verhindert.
- Die Einführung der Sockelrente führt zu einem solidarischen Ausgleich durch Umverteilung von „oben nach unten“.
- Mit Ausbau der Stufe 2 zu einer Erwerbstätigenversicherung lässt sich der demographische Wandel wesentlich besser und sozial gerechter bewältigen.
- Mit Einführung des Rentenmodells gibt es einen großen Spielraum für einen gezielten Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge.
- Für die Umsetzung des Rentenmodells gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Köln, im Mai 2007

Erstellt von:

Lucia Schneiders-Adams
Referentin des Grundsatzreferates
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands
Tel.: (02 21) 77 22 - 218
Fax: (02 21) 77 22 - 116
E-Mail: lucia.schneiders-adams@kab.de

Literaturangaben

Werding, Martin, Hermann Hofmann, Hans-Joachim Reinhard (2007): Das Rentenmodell der katholischen Verbände. Ifo Forschungsberichte, München 2007

Adressen

Familienbund der Katholiken, Bundesverband

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 32 67 56 – 0, Fax: (0 30) 32 67 56 – 20
e-mail: info@familienbund.org
Internet: www.familienbund.org

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands

Bernhard-Letterhaus-Str. 26, 50670 Köln
Telefon: (02 21) 77 22 – 0, Fax: (02 21) 77 22 – 116
e-mail: info@kab.de
Internet: www.kab.de

Katholische Frauengemeinschafts Deutschlands, Bundesverband e.V.

Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 4 49 92 – 0, Fax: (02 11) 4 49 92 – 275
e-mail: info@kfd.de
Internet: www.kfd.de

Katholische Landvolkbewegung Deutschland

Drachenfelsstr. 23, 53604 Röhndorf
Telefon: (0 22 24) 7 10 31, Fax: (0 22 24) 7 88 71
e-mail: bundesstelle@landvolk.de
Internet: www.landvolk.de

Kolpingwerk Deutschland

Kolpingplatz 5 – 11, 50667 Köln
Telefon: (02 21) 2 07 01 – 0, Fax: (02 21) 2 07 01 – 38
e-mail: info@kolping.de
Internet: www.kolping.de